



# **A**MTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 08 vom 10.04.2015

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für das Haushaltsjahr 2015	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2015	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz	4

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für das Haushaltsjahr 2015

### I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Fensterbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 260.300,00 Euro  
und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen u. Ausgaben mit 2.500,00 Euro  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 242.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf 121 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.03.2015, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. E 7, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die

Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tage der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Fensterbach, 23.03.2015  
Schulverband Fensterbach  
Schrott  
Verbandsvorsitzender

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2015**

### I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung vom 01.09.1978 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erläßt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird  
im Verwaltungshaushalt - in den Einnahmen und Ausgaben auf 221.850 EUR  
und im Vermögenshaushalt - in den Einnahmen und Ausgaben auf 37.550 EUR  
festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- 1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von  
Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 37.000 EUR  
festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 24.03.2015 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd, Marienplatz 2, 92536 Pfreimd, Zimmer 23/2. Stock, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Pfreimd, den 30.03.2015  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Glaubendorfer Gruppe  
Müller  
Verbandsvorsitzender

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz**

### I.

Aufgrund des §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 20.06.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.04.2013 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Mit Schreiben vom 16.03.2015, Az. 2.1-941 wurde die Haushaltssatzung durch das Landratsamt Schwandorf rechtsaufsichtlich gewürdigt und es wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	495.800,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	277.200,00 €
ab.	

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

a) Festsetzung der Betriebskostenumlage:	
Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt	495.800,00 €
Hiervon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	7.600,00 €
Ungedeckter Bedarf (Betriebskostenumlage)	<hr/> 488.200,00 €

b) Festsetzung der Investitionsumlage:	
Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt:	277.200,00 €
Hiervon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt:	100.800,00 €
Ungedeckter Bedarf (Investitionsumlage):	<u>176.400,00 €</u>

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Art. 73 GO) wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

#### II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Teublitz, Rathaus, Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Teublitz, 02. April 2015

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für  
die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz  
Steger  
Verbandsvorsitzende